

# Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang „Anglistik/Amerikanistik“  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
vom 15. März 2012**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-05.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-05.pdf))

## Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss.....	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit .....	3
§ 32 Ziele des Studiums .....	3
§ 33 Fach- und Studiengangsstruktur .....	4
§ 34 Module und Modulprüfungen .....	4
§ 35 Bachelorarbeit .....	10
§ 36 In-Kraft-Treten .....	11

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

### **Studien- und Fachprüfungsordnung:**

#### **§ 29 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Bachelorstudiengang „Anglistik/Amerikanistik“ und das im Rahmen anderer Mehr-Fach-Bachelorstudiengänge wählbare Haupt- und Nebenfach „Anglistik/Amerikanistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) <sup>1</sup>Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

#### **§ 30 Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss besteht aus den Fachvertretern und Fachvertreterinnen des Faches „Anglistik/Amerikanistik“, die an der Durchführung des Bachelorstudiengangs beteiligt sind.

#### **§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit**

<sup>1</sup>Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

#### **§ 32 Ziele des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang „Anglistik/Amerikanistik“ führt innerhalb von sechs Semestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Das Studium des Hauptfachs und des Nebenfachs:
  - (a) vermittelt grundlegende systematische und historische Kenntnisse in englischer und amerikanischer Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft;

- (b) befähigt dazu, Gegenstände des Faches exemplarisch darzustellen und die erworbenen Fähigkeiten auf neue Gegenstände und Fragestellungen anzuwenden;
- (c) vermittelt Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache aufgrund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik sowie eine in Lautbildung und Intonation richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache; die Aussprache soll sich an einer der Formen orientieren, die unter der Bezeichnung „Received Pronunciation“ oder „General American“ bekannt sind;
- (d) fördert die breite Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen im Rahmen eines Studium Generale, das auch genutzt werden kann, um übergreifende berufspraktische, didaktische und fremdsprachliche Fähigkeiten zu erwerben (z. B. Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache).

### § 33 Fach- und Studiengangsstruktur

- (1) <sup>1</sup>Für den Erwerb des Grades „Bachelor of Arts“ sind in der jeweils gewählten Fächerkombination Module im Gesamtumfang von mindestens 180 ECTS-Punkten zu erbringen. <sup>2</sup>Zum Erwerb des Abschlusses in „Anglistik/Amerikanistik“ ist das Fach als erstes Hauptfach zu absolvieren.
- (2) <sup>1</sup>Das Fach „Anglistik/Amerikanistik“ kann in folgenden Formaten in Kombination mit Fächern gemäß Anhang der APO studiert werden:
  - Erstes Hauptfach mit 75-ECTS-Punkten und Bachelorarbeit;
  - Zweites Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten;
  - Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten;
  - Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten.

<sup>2</sup>Die jeweilige Fächerkombination beinhaltet darüber hinaus ein Studium Generale im Umfang von 18 ECTS-Punkten und die Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten, die bei Belegung des ersten Hauptfachs im Fach „Anglistik/Amerikanistik“ anzufertigen ist.

### § 34 Module und Modulprüfungen

- (1) Die Module in den jeweiligen Fächerformaten beinhalten Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von einer bis vier Semesterwochenstunden.
- (2) Im Fach „Anglistik/Amerikanistik“ als Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten sind folgende Module zu erbringen:

## 1. Basismodule:

Basismodul Englische und amerikanische Literaturwissenschaft

8 ECTS-Punkte

Abzulegende Prüfung: Schriftliche Prüfung (90 Minuten)

Basismodul Englische Sprachwissenschaft

8 ECTS-Punkte

Abzulegende Prüfungen: a) (= Introduction to English Linguistics): Schriftliche Prüfung (90 Minuten); b) (= English Phonetics and Phonology): Schriftliche Prüfung (45 Minuten)

Basismodul Britische und amerikanische Kulturwissenschaft

8 ECTS-Punkte

Abzulegende Prüfung: Schriftliche Prüfung (90 Minuten)

Basismodul Englische Sprachpraxis

10 ECTS-Punkte

Abzulegende Prüfungen: a) (= Grundkurs I): 2 schriftliche Prüfungen (jeweils 120 Minuten); b) (= Grundkurs II): 2 schriftliche Prüfungen (jeweils 120 Minuten), 3 schriftliche Prüfungen (jeweils 15 Minuten), mündliche Prüfung (10 Minuten), Referat (20 Minuten)

## 2. Aufbaumodule: Die Studierenden absolvieren nach ihrer Wahl zwei der drei angebotenen fachwissenschaftlichen Aufbaumodule sowie das Aufbaumodul Englische Sprachpraxis.

Aufbaumodul Englische und amerikanische Literaturwissenschaft

8 ECTS-Punkte

Abzulegende Prüfung: Schriftliche Hausarbeit (3.000-4.000 Wörter)

Aufbaumodul Englische Sprachwissenschaft

8 ECTS-Punkte

Abzulegende Prüfung Variante A: Schriftliche Hausarbeit (3.000-4.000 Wörter)

Abzulegende Prüfung Variante B: Schriftliche Prüfung (90 Minuten)

Aufbaumodul Britische und amerikanische Kulturwissenschaft

8 ECTS-Punkte

Abzulegende Prüfung: Schriftliche Hausarbeit (3.000-4.000 Wörter)

Aufbaumodul Englische Sprachpraxis

6 ECTS-Punkte

Abzulegende Prüfungen: a) (= Landeskunde): Schriftliche Prüfung (90 Minuten); b) (= English Grammar Analysis): Schriftliche Prüfung (90 Minuten), Referat (15 Minuten)

**3. Ergänzungsmodul: Die Studierenden absolvieren nach ihrer Wahl eines der drei angebotenen fachwissenschaftlichen Ergänzungsmodule zu einem der gewählten Aufbaumodule. Das Ergänzungsmodul bleibt unbenotet.**

Ergänzungsmodul Methoden und Theorien der Englischen und amerikanischen Literaturwissenschaft

1 ECTS-Punkt

Abzulegende Prüfung: Referat (15 Minuten)

Ergänzungsmodul Methoden und Theorien der Englischen Sprachwissenschaft

1 ECTS-Punkt

Abzulegende Prüfung: Test (20 Minuten)

Ergänzungsmodul Methoden und Theorien der Britischen und amerikanischen Kulturwissenschaft

1 ECTS-Punkt

Abzulegende Prüfung: Referat (15 Minuten)

**4. Vertiefungsmodule: Die Studierenden absolvieren nach ihrer Wahl eines der drei angebotenen fachwissenschaftlichen Vertiefungsmodule sowie das Vertiefungsmodul Englische Sprachpraxis. Das fachwissenschaftliche Vertiefungsmodul muss aus einem Teilfach gewählt werden, in dem ein Aufbaumodul abgelegt wurde und – bei Studium der „Anglistik/Amerikanistik“ als Erstem Hauptfach – in dem die Bachelorarbeit verfasst wird.**

Vertiefungsmodul Englische und amerikanische Literaturwissenschaft

10 ECTS-Punkte

Abzulegende Prüfung: Schriftliche Hausarbeit (3.500-4.500 Wörter)

Vertiefungsmodul Englische Sprachwissenschaft

10 ECTS-Punkte

Abzulegende Prüfung: Schriftliche Hausarbeit (3.500-4.500 Wörter)

Vertiefungsmodul Britische und amerikanische Kulturwissenschaft

10 ECTS-Punkte

Abzulegende Prüfung: Schriftliche Hausarbeit (3.500-4.500 Wörter)

Vertiefungsmodul Englische Sprachpraxis

8 ECTS-Punkte

Abzulegende Prüfungen: a) (= Grundkurs III): 3 schriftliche Prüfungen (jeweils 120 Minuten); b) (= Übersetzung Englisch-Deutsch I): 2 schriftliche Prüfungen (jeweils 60 Minuten), Referat (30 Minuten)

- (3) Im Fach „Anglistik/Amerikanistik“ als Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten sind folgende Module zu erbringen:

**1. Basismodule:**

Basismodul Englische und amerikanische Literaturwissenschaft

8 ECTS-Punkte

Abzulegende Prüfung: Schriftliche Prüfung (90 Minuten)

Basismodul Englische Sprachwissenschaft

8 ECTS-Punkte

Abzulegende Prüfungen: a) (= Introduction to English Linguistics): Schriftliche Prüfung (90 Minuten); b) (= English Phonetics and Phonology): Schriftliche Prüfung (45 Minuten)

Basismodul Britische und amerikanische Kulturwissenschaft

8 ECTS-Punkte

Abzulegende Prüfung: Schriftliche Prüfung (90 Minuten)

Basismodul Englische Sprachpraxis

10 ECTS-Punkte

Abzulegende Prüfungen: a) (= Grundkurs I): 2 schriftliche Prüfungen (jeweils 120 Minuten); b) (= Grundkurs II): 2 schriftliche Prüfungen (jeweils 120 Minuten), 3 schriftliche Prüfungen (jeweils 15 Minuten), mündliche Prüfung (10 Minuten), Referat (20 Minuten)

**2. Aufbaumodule: Die Studierenden absolvieren nach ihrer Wahl eines der drei angebotenen fachwissenschaftlichen Aufbaumodule sowie das Aufbaumodul Englische Sprachpraxis.**

Aufbaumodul Englische und amerikanische Literaturwissenschaft

8 ECTS-Punkte

Abzulegende Prüfung: Schriftliche Hausarbeit (3.000-4.000 Wörter)

Aufbaumodul Englische Sprachwissenschaft

8 ECTS-Punkte

Abzulegende Prüfung Variante A: Schriftliche Hausarbeit (3.000-4.000 Wörter)

Abzulegende Prüfung Variante B: Schriftliche Prüfung (90 Minuten)

Aufbaumodul Britische und amerikanische Kulturwissenschaft

8 ECTS-Punkte

Abzulegende Prüfung: Schriftliche Hausarbeit (3.000-4.000 Wörter)

Aufbaumodul Englische Sprachpraxis

3 ECTS-Punkte

Abzulegende Prüfungen: Schriftliche Prüfung (90 Minuten), Referat (15 Minuten)

- (4) Im Fach „Anglistik/Amerikanistik“ als Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten sind folgende Module zu erbringen:

**1. Basismodule: Die Studierenden absolvieren nach ihrer Wahl eines der drei angebotenen fachwissenschaftlichen Basismodule sowie das Basismodul Englische Sprachpraxis:**

Basismodul Englische und amerikanische Literaturwissenschaft

8 ECTS-Punkte

Abzulegende Prüfung: Schriftliche Prüfung (90 Minuten)

Basismodul Englische Sprachwissenschaft

8 ECTS-Punkte

Abzulegende Prüfungen: a) (= Introduction to English Linguistics): Schriftliche Prüfung (90 Minuten); b) (= English Phonetics and Phonology): Schriftliche Prüfung (45 Minuten)

Basismodul Britische und amerikanische Kulturwissenschaft

8 ECTS-Punkte

Abzulegende Prüfung: Schriftliche Prüfung (90 Minuten)

Basismodul Englische Sprachpraxis

10 ECTS-Punkte

Abzulegende Prüfungen: a) (= Grundkurs I): 2 schriftliche Prüfungen (jeweils 120 Minuten); b) (= Grundkurs II): 2 schriftliche Prüfungen (jeweils 120 Minuten), 3 schriftliche Prüfungen (jeweils 15 Minuten), mündliche Prüfung (10 Minuten), Referat (20 Minuten)

**2. Aufbaumodule: Zu absolvieren ist ein Aufbaumodul in dem Teilfach des gewählten Basismoduls sowie das Aufbaumodul Englische Sprachpraxis.**

Aufbaumodul Englische und amerikanische Literaturwissenschaft

8 ECTS-Punkte

Abzulegende Prüfung: Schriftliche Hausarbeit (3.000-4.000 Wörter)

Aufbaumodul Englische Sprachwissenschaft

8 ECTS-Punkte

Abzulegende Prüfung Variante A: Schriftliche Hausarbeit (3.000-4.000 Wörter)

Abzulegende Prüfung Variante B: Schriftliche Prüfung (90 Minuten)

Aufbaumodul Britische und amerikanische Kulturwissenschaft

8 ECTS-Punkte

Abzulegende Prüfung: Schriftliche Hausarbeit (3.000-4.000 Wörter)

Aufbaumodul Englische Sprachpraxis

3 ECTS-Punkte

Abzulegende Prüfungen: Schriftliche Prüfung (90 Minuten), Referat (15 Minuten)



**3. Ergänzungsmodul: Die Studierenden absolvieren ein fachwissenschaftliches Ergänzungsmodul zu dem gewählten Aufbaumodul. Das Ergänzungsmodul bleibt unbenotet.**

Ergänzungsmodul Methoden und Theorien der Englischen und amerikanischen Literaturwissenschaft

1 ECTS-Punkt

Abzulegende Prüfung: Referat (15 Minuten)

Ergänzungsmodul Methoden und Theorien der Englischen Sprachwissenschaft

1 ECTS-Punkt

Abzulegende Prüfung: Test (20 Minuten)

Ergänzungsmodul Methoden und Theorien der Britischen und amerikanischen Kulturwissenschaft

1 ECTS-Punkt

Abzulegende Prüfung: Referat (15 Minuten)

- (5) <sup>1</sup>Die Zulassung zu Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Aufbau- und Ergänzungsmodulen setzt die bestandene Modulprüfung im Basismodul Englische und amerikanische Literaturwissenschaft bzw. Britische und amerikanische Kulturwissenschaft bzw. die bestandene Modulteilprüfung a) (= Introduction to English Linguistics) im Basismodul Englische Sprachwissenschaft voraus. <sup>2</sup>Die Zulassung zu Modulprüfungen in fachwissenschaftlichen Vertiefungsmodulen setzt die bestandene Modulprüfung im Aufbaumodul des entsprechenden Teilgebiets voraus. <sup>3</sup>Die Zulassung zu Modulteilprüfungen im Rahmen sprachpraktischer Module setzt voraus, dass die Sprachkenntnisse vorab in einem Einstufungstest überprüft werden, der zu Beginn des Studiums abgelegt werden sollte und der vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters angeboten wird. <sup>4</sup>Die in Satz 3 genannte Zulassung wird versagt, sofern der Einstufungstest nicht abgelegt wird. <sup>5</sup>Die Zulassung zur Modulteilprüfung b) im Basismodul Englische Sprachpraxis (= Grundkurs II) setzt die bestandene Modulteilprüfung a) im selben Modul (= Grundkurs I) voraus. <sup>6</sup>Die Zulassung zur Modulteilprüfung a) im Vertiefungsmodul Englische Sprachpraxis (= Grundkurs III) setzt die bestandene Modulteilprüfung b) im Basismodul Englische Sprachpraxis (= Grundkurs II) voraus.
- (6) <sup>1</sup>Für das Bachelorstudium der „Anglistik/Amerikanistik“ im Haupt- oder Nebenfach werden gesicherte Kenntnisse der englischen Sprache nachdrücklich empfohlen, wie sie in der Schule in der Regel innerhalb von fünf Jahren erreicht werden. <sup>2</sup>Diese Kenntnisse werden zu Beginn des Studiums in einem Einstufungstest überprüft. <sup>3</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach „Anglistik/Amerikanistik“ setzt Kenntnisse in einer weiteren modernen oder klassischen Fremdsprache voraus. <sup>4</sup>Fehlende Kenntnisse nach Satz 3 sind spätestens zum Termin der Zulassung zur Bachelorarbeit nachzuweisen. <sup>5</sup>Die Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache sind auf dem Niveau A2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ nachzuweisen. <sup>6</sup>Latein- und Altgriechischkenntnisse sind durch ein Jahreszeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gym-

nasiums mit mindestens der Note „ausreichend“ nach drei aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der ersten oder zweiten Fremdsprache oder durch gleichwertige Nachweise zu erbringen. <sup>7</sup>Werden fehlende Fremdsprachenkenntnisse im Studium nachgeholt, so können hierfür die für das Studium Generale zur Verfügung stehenden ECTS-Punkte verwendet werden.

- (7) Nicht bestandene Modulprüfungen in den Basismodulen der Englischen und amerikanischen Literaturwissenschaft und der Britischen und amerikanischen Kulturwissenschaft, die nicht bestandene Modulteilprüfung a) im Basismodul der Englischen Sprachwissenschaft (= Introduction to English Linguistics) sowie die Modulteilprüfungen a) und b) im Basismodul der Englischen Sprachpraxis (= Grundkurs I und Grundkurs II) sind zu wiederholen.

### § 35 Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist eine im ersten Hauptfach anzufertigende, eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über grundlegende Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden. <sup>2</sup>Sie kann in englischer Sprache abgefasst werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit wird erteilt, wenn mindestens ein Aufbaumodul des Teilfachs, das thematisch der Bachelorarbeit zugeordnet ist (Englische und amerikanische Literaturwissenschaft, Englische Sprachwissenschaft oder Britische und amerikanische Kulturwissenschaft) sowie die Fremdsprachenkenntnisse nach § 34 Abs. 6 nachgewiesen sind. <sup>2</sup>Das Thema der Bachelorarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.
- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) <sup>1</sup>Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters, wird die Bachelorarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass der oder dem Studierenden eine Bewerbung für ein unmittelbar an das sechste Semester anschließendes Weiterstudium in einem Masterstudiengang ermöglicht wird. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

## § 36 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Anglistik/Amerikanistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2009 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2009/2009-03.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-03.pdf)), zuletzt geändert durch Sammelatzung zur Abschaffung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung in Bachelorstudiengängen vom 31. Mai 2011 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2011/2011-23.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-23.pdf)), außer Kraft.
- (3) Studierende, die das Bachelorstudium „Anglistik/Amerikanistik“ bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben, legen ihr Studium nach den bisher geltenden Vorschriften ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Dezember 2011 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. März 2012.

Bamberg, 15. März 2012

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Präsident

Die Satzung wurde am 15. März 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. März 2012.